

## **ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

**des Kasseler Entwässerungsbetriebes**  
Eigenbetrieb der Stadt Kassel

**für die**

**Ausführung von  
Bauleistungen im Tiefbau**

**(ZVB-Tiefbau 98)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
O. Vorbemerkung	1
1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1)	1
1.1 Schriftform	1
1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	1
1.3 Wahl- und Bedarfspositionen	1
1.4 Baugelände, Baustelle, Baubereich	2
1.5 Vertragsgrundlagen	2
1.6 Widersprüche in der Leistungsbeschreibung	3
2. Vergütung (zu § 2)	3
2.1 Einheitspreise	3
2.2 Preisermittlung (Kalkulation)	3
2.3 Lohn- und Gehaltsnebenkosten	4
2.4 Bildung neuer Preise	4
2.5 Anspruch auf Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen, Anspruch bei Massenmehrung	5
2.6 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten	6
2.7 Preisgleitklauseln	6
2.7.1 Lohngleitklausel	6
2.7.2 Stoffpreisgleitklausel	8
2.8 Bedarfsposition	9
2.9 Stundenlohnarbeiten	10
2.10 Erhöhte Vergütung	10
2.11 Übernahme von Leistungen durch den Auftraggeber	10
2.12 Liefern von Baustoffen und Bauteilen	10
2.13 Leistungsumfang	10
3. Ausführungsunterlagen (zu § 3)	11
3.1 Anforderung von Unterlagen durch den Auftragnehmer	11
3.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen	12
3.3 Veröffentlichung	12

Inhaltsverzeichnis	Seite
3.4 Erkundungspflicht	13
4. Ausführung (zu § 4)	13
4.1 Firmenschilder	13
4.2 Werbung, Besichtigungen	13
4.3 Unterrichtung des AG	13
4.4 Bauleitung	13
4.5 Nachunternehmer	14
4.6 Bautagesberichte	15
4.7 Ausführung der Bauleistung	15
4.8 Risiko bei Baustofflieferungen	16
4.9 Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren	17
4.10 Kontrollprüfungen	17
4.11 Gemeinsame Feststellungen	17
4.12 Anlagen im Baubereich	17
4.13 Umweltschutz	18
4.14 Verkehrssicherung, Verkehrsregelung	18
4.15 Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen	18
5. Ausführungsfristen (zu § 5)	19
5.1 Bauzeit	19
5.2 Bauzeitenplan	19
5.3 Baustellenräumung	19
6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6)	19
6.1 Fristverlängerung	20
7. Verteilung der Gefahr (zu § 7)	20
7.1 Bauherrenrisikoversicherung	20
8. Kündigung durch den AG (zu § 8)	20
8.1 Verbotene Handlungen, Vertragskündigung	20
8.2 Wettbewerbsbeschränkungen	21

Inhaltsverzeichnis	Seite
9. Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9)	21
10. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)	22
10.1 Haftpflicht des Auftragnehmers	22
10.2 Haftpflicht der Arbeitsgemeinschaften	22
11. Vertragsstrafe (zu § 11)	22
12. Abnahme (zu § 12)	23
12.1 Förmliche Abnahme	23
12.2 Verhandlungsniederschrift	23
12.3 Beseitigung von Ausführungsmängeln	23
12.4 Festgestellte Mängel während der Abnahme	24
13. Gewährleistung (zu § 13)	24
13.1 Verjährung	24
13.2 Beseitigung von Gewährleistungsmängeln	24
13.3 Verkehrsgefährdung	24
14. Abrechnung (zu § 14)	24
14.1 Formvorschriften	24
14.2 Bauabrechnung mit DV-Anlagen	25
14.3 Manuelle Abrechnung	25
14.4 Abschlagsrechnungen	25
14.5 Teilschlußrechnungen	26
14.6 Schlußrechnungen	26
14.7 Abrechnungsunterlagen	26
14.8 Bestandteile der Schlußrechnung	27
14.9 Umsatzsteuer	27
14.10 Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen	28
14.11 Nachweis von Gewichten	28
14.11.1 Kontrollwägung	29

Inhaltsverzeichnis	Seite
15. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Nr. 10 und § 15)	30
15.1 Stundenlohnzettel	30
15.2 Vergütung von Aufsichtsstunden	31
15.3 Stundenlohnabrechnungspreise	31
16. Zahlungen (zu § 16)	31
16.1 Abschlagszahlungen	31
16.2 Zahlungsweise	32
16.3 Vorauszahlungen	32
16.4 Abtretungen und Eigentumsvorbehalt	32
16.5 Erstattungen	33
16.5.1 Fehler in der Abrechnung	33
16.5.2 Sonstige Ansprüche	33
16.5.3 Wegfall der Bereicherung	34
16.5.4 Überzahlung	34
17. Sicherheitsleistung (zu § 17)	34
17.1 Allgemeines	34
17.2 Formvorschriften	34
17.3 Ausführungssicherheit	34
17.4 Gewährleistungssicherheit	35
18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (zu § 18)	35
19. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	35
20. Vertragsänderungen	35

## **O. Vorbemerkung**

Die nachstehend fett und kursiv gedruckten Paragraphen und Ziffern (z.B.: ***zu § 1***) beziehen sich auf die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen", (VOB/B) - DIN 1961 -, Ausgabe Dezember 1992.

### **1. Art und Umfang der Leistung (*zu § 1*)**

#### **1.1 Schriftform**

Alle mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen bedarf der Schriftform.

#### **1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN), insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort usw., gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber (AG) ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

#### **1.3 Wahl- und Bedarfspositionen**

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung von Leistungen Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

#### **1.4 Baugelände, Baustelle, Baubereich**

In den Verdingungsunterlagen werden die Bezeichnungen "Baugelände", "Baustelle" und "Baubereich" in folgendem Sinne verwendet:

##### **Baugelände**

Flächen, die der AG zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung stellt; jedoch nicht Flächen für die Baustelleneinrichtung.

##### **Baustelle**

Baugelände zuzüglich der vom AN in Anspruch genommenen Flächen einschließlich aller Flächen für die Baustelleneinrichtung.

##### **Baubereich**

Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

#### **1.5 Vertragsgrundlagen**

Den von der Stadt Kassel erteilten Aufträgen liegt folgende Rangfolge zugrunde:

- das Auftragschreiben
- die Leistungsbeschreibung
- die Besonderen Vertragsbedingungen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Kassel für die Ausführung von Bauleistungen im Tiefbau (ZVB-Tiefbau, 1998)
- die Zusätzlichen Technischen Vorschriften der Stadt Kassel für die Ausführung von Bauleistungen im Tiefbau
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B)

Alle Vorschriften sind jeweils in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung maßgebend.

## **1.6 Widersprüche in der Leistungsbeschreibung**

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

1. Leistungsverzeichnis,
2. Baubeschreibung,
3. Sonstige Anlagen (Pläne, Musterzeichnungen, Baugrundgutachten usw.)
4. Anlagen für Bietereintragungen,

Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfaßten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

## **2. Vergütung (zu § 2)**

### **2.1 Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist in Ziffern und in Worten anzugeben. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht. Widerspricht der Einheitspreis in Worten dem in Ziffern, ist derjenige Einheitspreis der gültige, der dem Quotienten aus Gesamtpreis und Mengenansatz entspricht. Entspricht weder der Einheitspreis in Worten noch in Ziffern diesem Quotienten, dann ist der Einheitspreis in Worten der gültige.

Stempel bzw. Vordrucke mit der Einteilung Einer/Zehner/Hunderter/Tausender oder ähnliche werden nicht als Einheitspreis in Worten anerkannt.

### **2.2 Preisermittlung (Kalkulation)**

Die Einheitspreise sind ohne Umsatzsteuer zu ermitteln. Der AN hat bei einer Angebotssumme über 100.000,- DM die Preisermittlung (Kalkulation) mit Abgabe des Angebotes dem AG verschlossen zur Verwahrung zu übergeben.

Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der AN davon

rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Kalkulation muß insbesondere enthalten:

- Ermittlung des Mittellohnes
- Ermittlung der Zuschlagssätze
- Ermittlung der Geschäftskostenanteile
- Stundenansätze

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung durch den AN vom AG zurückgegeben. Die bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigten Bieter erhalten die Preisermittlung umgehend zurück.

### **2.3 Lohn- und Gehaltsnebenkosten**

Lohn- und Gehaltsnebenkosten (Wege- und Fahrgelder, Auslösungen, Kosten für Familienheimfahrten der Arbeitnehmer usw.) werden nur dann besonders vergütet, wenn dies im Leistungsverzeichnis ausdrücklich vorgesehen ist.

### **2.4 Bildung neuer Preise**

**Nachtragsangebote** sind mit der dazugehörigen Kalkulation vorzulegen. Wird die Vereinbarung eines neuen Preises erforderlich, so hat der AN dem AG auf Verlangen die Preisermittlung für die gesamte Leistung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Preisnachlässe sind auch bei allen Nachträgen zu berücksichtigen.

Der Preis eines Nachtragsangebotes für eine zusätzliche, veränderte, vermehrte oder verminderte Leistung ist auf der Grundlage der Preisermittlung für das Hauptangebot zu ermitteln. Materialpreise sind anhand von Angeboten und Rechnungen der vorgesehenen Lieferanten nachzuweisen.

Für die Leistung von Nachträgen gelten die VO PR Nr. 1/72 und VO PR Nr. 1/84.

Für die zusätzliche oder veränderte Leistung gelten Selbstkostenpreise (§13 , §8 Abs. 2 der VO PR Nr. 1/72). Bei Selbstkostenpreisen dürfen für kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals höchstens 6,5 v.H. p.A. in Ansatz gebracht werden (§1 Buchstabe b der VO PR Nr. 4/72). Für die Berechnung des Anlagevermögens sind Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen.

Bei Selbstkostenpreisen verpflichtet sich der AN für den Fall, daß er Nachunternehmer mit einer Vergütung von jeweils 30.000,-- DM oder mehr einschaltet, mit den Nachunternehmern folgendes zu vereinbaren:

- Auf die Nachunternehmerleistung werden die Bestimmungen der VO PR Nr. 1/72 bzw. der VO PR Nr. 30/53 (im Falle einer Nicht-Bauleistung) angewendet.
- Für die Nachunternehmerleistung gelten Selbstkostenpreise gemäß §8 Abs. 2 VO PR Nr. 1/72 bzw. §5 Abs. 6 VO PR Nr. 30/53, es sei denn, daß die Vergabe im Wettbewerb gemäß VO PR Nr. 1/84 zustande gekommen ist.
- Der Nachunternehmer hat sich hinsichtlich des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen so behandeln zu lassen, als stünde er mit dem öffentlichen AG in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis.
- Die Preise der Nachunternehmer müssen durch Kalkulationen nachgewiesen werden

Liegt der für ein Nachtragsangebot geforderte oder vereinbarte Preis unter dem Selbstkostenpreis, berechtigt dieser Sachverhalt nicht zu Nachforderungen.

## **2.5 Anspruch auf Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen, Anspruch bei Massenmehrung**

Einen Anspruch auf besondere Vergütung für zusätzliche im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen hat der AN dem AG vor Ausführung der Leistungen schriftlich anzukündigen; sie bedürfen vor ihrer Ausführung einer schriftlichen Preisvereinbarung. Hierzu ist vom AN ein schriftliches Angebot einzureichen. Sind Änderungen bei der Prüfung des Angebotes erfolgt, bedürfen diese der Bestätigung des Auftragnehmers, um ein Vertragsverhältnis zustandekommen zu lassen. Ausgenommen sind Arbeiten zur Abwendung von Gefahren. Der AN hat die Einhaltung der Mengenansätze im Hinblick auf den Gesamtauftrag gemeinsam mit dem AG laufend zu überprüfen. Zu erwartende Änderungen mit Auswirkungen auf die erteilte Auftragshöhe sind dem AG vor der Ausführung schriftlich mitzuteilen. Für Mehrleistungen über die Auftragssumme hinaus kann daher eine Vergütung erst dann erfolgen, wenn ein dementsprechender schriftlicher Auftrag vom AG erteilt worden ist.

## 2.6 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten

Wenn der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt wurde, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Wurde eine Pauschalsumme oder eine Begrenzung der Vergütungssumme vereinbart, bleibt die Vergütung auch bei Abweichungen unverändert. § 242 BGB und §§ 2 Nr. 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

## 2.7 Preisgleitklauseln

Preisgleitklauseln beziehen sich grundsätzlich nur auf den Teil der Leistung, der von der Änderung der Kostenfaktoren betroffen ist. Sie werden erst beim Überschreiten bestimmter Grenzen (Bagatellgrenzen) wirksam. Darüber hinaus wird der AN an den errechneten Mehraufwendungen beteiligt (Selbstbeteiligung).

### 2.7.1 Lohngleitklausel

Wenn der AG im Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage für Bielereintragen den Ausgleich von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen vorsah und der AN dort die geforderten Angaben gemacht hat, gilt für die Abrechnung (einschließlich der Nachträge) folgende Lohngleitklausel:

- Mehr- oder Minderaufwendungen des AN für Löhne und Gehälter werden nur ausgeglichen, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der AN diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.
- Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2), wenn der AG in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.
- Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen werden (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner) werden nicht ausgeglichen; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

Bei Änderung des maßgebenden Lohnes um jeweils 1 Pfennig/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksam werden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

- Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
- Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art oder Umfang der Leistungen ändern.
- Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebotes vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlages oder Nebenangebotes andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohnes erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder im Werk oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der AN hat dem AG die Lohnänderungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise umgehend zu liefern.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der AN Vertragsfristen schuldhaft überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert bzw. den Bauablauf falsch organisiert hat. Von dem ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer und die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

### 2.7.2 Stoffpreisgleitklausel

Wenn der AG in der Leistungsbeschreibung in einer Anlage für Bietereintragungen den Ausgleich von Stoffmehr- oder -minderaufwendungen für bestimmte Stoffe vorsah und der AN dort die geforderten Angaben gemacht hat, gilt folgende Stoffpreisgleitklausel:

- Die in die Anlagen eingetragenen Preise (ohne Umsatzsteuer) werden der Abrechnung nach den tatsächlich eingebauten Baustoffmengen zugrunde gelegt. Weichen die eingetragenen Preise von den Mittelpreisen aus Angeboten einschlägiger Lieferanten (Marktpreise) ab, so kann der AG diese Marktpreise der Abrechnung zugrunde legen.
- Einstandspreis ist der Preis frei Fahrzeug an der Baustelle (ohne Abladen). Einkaufspreis ist der Preis ab Werk, jeweils ohne Zuschläge. Mengen-, Umsatz- und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe - mit Ausnahme des Skontos - sind von den Preisen abzusetzen.
- Der AN hat nachzuweisen, daß er die Stoffe am Tage der Angebotsabgabe zu den von ihm eingetragenen Preisen hätte beschaffen können, und daß er diese Preise seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat. Führt er den Nachweis nicht binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Aufforderung, hat er keinen Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen.
- Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der AN schuldhaft die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt, oder die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht ausgenutzt oder Vertragsfristen überschritten bzw. den Bauablauf falsch organisiert hat.

Die Klausel wird nicht angewendet für Stoffe, die der AN in eigenen Betriebsstätten - ausgenommen Mischanlagen für bituminöses Mischgut und Zementbeton - gewinnt oder herstellt.

Beabsichtigt der AN dieser Klausel unterworfenen Stoffe zu höheren als den angegebenen Preisen zu beschaffen, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mehraufwendungen werden nicht erstattet, wenn die Anzeige unterblieben ist, oder der AG dieser Absicht des AN unverzüglich widersprochen und Anordnungen getroffen hat, bei deren Befolgung die Mehraufwendungen ganz oder teilweise vermieden worden wären.

Die Mehraufwendungen werden errechnet aus dem Unterschied zwischen den zugrunde gelegten Preisen und den Abrechnungspreisen. Als Abrechnungspreise gelten nach Wahl

des AG entweder die Preise aus den vom AN vorzulegenden Rechnungen oder die Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten. Der Berechnung der Mehraufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Der AN hat Grund und Höhe der Mehraufwendungen nachzuweisen.

Soweit der AG keinen anderen Nachweis zuläßt, hat der AN über die zu höheren Preisen angelieferten Stoffmengen prüfbare Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben muß, welche einzelne Lieferungen auf die Rechnungen entfallen.

An den errechneten Mehraufwendungen wird der AN beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme. Dabei ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Bei Stoffpreissenkungen ist der AN umgekehrt verpflichtet, die ersparten Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme einzubehalten. Für die Ermittlung und den Nachweis der ersparten Aufwendungen gilt vorstehendes sinngemäß. Der AN ist verpflichtet, den AG unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die in der Anlage zum Leistungsverzeichnis angegebenen Preise unterschritten werden.

Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen abzurechnen, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz werden die vorangegangenen Absätze angewendet.

## **2.8 Bedarfsposition**

Entfallen Eventualpositionen, so steht dem AN keinerlei Vergütungsanspruch zu; ansonsten gilt der vereinbarte Preis bis zu einer Überschreitung des Mengenansatzes um 10 %. Bei einer Unterschreitung des Mengenansatzes von über 10 % kann der AN keine Erhöhung des Einheitspreises fordern. Es wird dem AN daher empfohlen, die Aufteilung der Baustellengemeinkosten und der allgemeinen Geschäftskosten bei diesen Positionen nicht zu berücksichtigen.

## **2.9 Stundenlohnarbeiten**

Für Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Preise unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

## **2.10 Erhöhte Vergütung**

Beansprucht der AN wegen einer über 10 v.H. hinausgehenden Änderung des Mengenansatzes, wegen Änderung des Bauentwurfes oder anderer Anordnungen des Auftraggebers einen höheren Preis, so muß er dies dem AG unverzüglich schriftlich ankündigen.

## **2.11 Übernahme von Leistungen durch den Auftraggeber**

Werden Leistungen geringen Umfanges, die nach dem Vertrag der AN auszuführen hat, vom AG selbst übernommen oder einem anderen Unternehmer übertragen und hat sich der AG dies ausdrücklich im Vertrag vorbehalten, so entfällt für diese Leistungen die vereinbarte Vergütung ganz.

## **2.12 Liefern von Baustoffen und Bauteilen**

Die Wiederverwendung oder Teilverwendung von Baustoffen (Recyclingmaterial) oder die Verwendung von gebrauchten Stoffen und Bauteilen ist nur dann zugelassen, wenn dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich beschrieben ist. Möchte der AN dennoch solche Materialien verwenden, muß der AG schriftlich zustimmen. Preisverhandlungen bleiben hiervon unberührt.

Bei Erdarbeiten umfassen die Leistungen die Lieferung des Bodens nur dann, wenn dieses auch in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.

Dem AN sind vor dem Einbau von Betonsteinerzeugnissen die Herstellerfirmen zu benennen.

## **2.13 Leistungsumfang**

Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind:

- Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw. nach

**§ 3 Nr. 4**

- Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze
- Beschaffen und Anlegen von Zufahrtswegen zur Baustelle über die vom AG zur Verfügung gestellten hinaus
- Beleuchten und Bewachen der Baustelle
- Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen und dergleichen
- Sichern von vorhandenen Leitungen, Festpunkten, Achsen und Grenzmarken
- Liefern, Abladen, Lagern und Sichern der Bauhilfs- und Betriebsstoffe
- Haftung für alle Baustoffe, die der AN vom AG übernommen hat
- Mehraufwendungen für Arbeiterschwernisse durch jahreszeitlich und witterungsbedingte Einflüsse
- Erfüllung von Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Dritten beim Benutzen öffentlicher oder privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb oder bei Veränderungen von Anlagen zu Zwecken des Baubetriebes sowie Regelung aller Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des AN entstanden sind
- Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs im Bereich der Baustelle sowie ihrer Nebenanlagen
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs
- Durchführung aller dem AN obliegenden Probeentnahmen und Baustoffprüfungen
- Statischer Nachweis für Baubehelfe
- Aufwendungen für die erforderlichen Versicherungen
- Mitwirken bei der Abnahme einschließlich des Stellens der Arbeitskräfte, Geräte und ggf. KFZ bzw. PKW einschl. Fahrleistung
- Herrichten der vom AN benutzten Flächen nach Weisung des AG.

### **3. Ausführungsunterlagen (zu § 3)**

#### **3.1 Anforderung von Unterlagen durch den Auftragnehmer**

Der AN hat die Unterlagen, die nach dem Vertrag vom AG zu liefern sind, entsprechend dem Baufortschritt so anzufordern, daß die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann.

Der AN hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur jeweiligen Teilabnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als solche gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird dadurch nicht eingeschränkt.

### **3.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen**

Unterlagen, die der AN zu beschaffen hat, sind auf Verlangen des AG in der den Erfordernissen entsprechenden Anzahl - mindestens aber doppelt - vorzulegen. Sie dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG der Ausführung zugrunde gelegt werden. Durch die Genehmigung werden die Verantwortung und die Haftung des AN nicht eingeschränkt.

Die vom AN aufgrund vertraglicher oder anderer Bestimmungen vorzulegenden Unterlagen sind dem AG auf Verlangen zu überlassen, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung erfolgt. Etwa bestehende Urheberrechte bleiben hierdurch unberührt.

### **3.3 Veröffentlichung**

Veröffentlichungen über das Bauwerk durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des AN sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen (analog oder digital), Berechnungen oder sonstige Unterlagen, ferner Tonträger-, Lichtbild-, Film-, Video-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Lichtbilder, die der AN für eigene Werbeschriften benötigt. Soweit der AN als Urheber des Bauwerkes im Rechtssinne anzusehen ist, verbleibt es bei der Regelung des **§ 3 Ziffer 6**.

### **3.4 Erkundungspflicht**

Die Lage der im Straßenbereich bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist vom AN rechtzeitig nach Auftragserteilung und vor Beginn der Arbeiten bei den einzelnen Trägern zu erfragen.

Die von den zuständigen Betrieben und Verwaltungen zum Schutze ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen und Anweisungen sind zu beachten.

## **4. Ausführung (zu § 4)**

### **4.1 Firmenschilder**

Ein Firmenschild des AN ist auf jeder Baustelle an den jeweiligen Endpunkten der Baustrecke aufzustellen. Der AG kann jedoch verlangen, daß Firmenschilder mehrerer auf der Baustelle tätiger AN nur an einem gemeinsamen Gerüst in einheitlicher Größe, Form und Aussehen angebracht werden.

### **4.2 Werbung, Besichtigungen**

Werbeschilder und andere Werbemittel dürfen im Baubereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG angebracht werden. Das Anbringen von Hinweisschildern und Anschlägen, die der AG für erforderlich hält, hat der AN unentgeltlich zu dulden. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit Genehmigung des AG gestattet.

### **4.3 Unterrichtung des AG**

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der AG rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **4.4 Bauleitung**

Der AN stellt zur Leitung der Baustelle einen verantwortlichen Bauleiter in Anlehnung an §59 HBO, der den Baubetrieb verantwortlich führt und täglich überwacht. Dem AG ist vor Beginn der Bauausführung dieser Bauleiter mittels Formblatt zu benennen (Formblatt des AG »Mitteilung über die Bauleitung«). Es sind nur fachkundige Bauführer und Schachtmeister (Polier) einzusetzen. Als fachkundig gelten Bauleiter mit dem Meisterbrief im

entsprechendem Handwerk bzw. Ingenieure mit dem entsprechendem Abschlußdiplom. Für Schachtmeister gilt als Eignung die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Polier. Bei nicht vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine besondere Zustimmung des AG erforderlich. Auf Verlangen sind Ausbildung und Erfahrung nachzuweisen. Der verantwortliche Bauleiter oder Schachtmeister (Polier) darf während der Bauzeit nicht ohne Genehmigung des AG ausgewechselt werden.

Der AN hat dafür zu sorgen, daß ihn oder seine Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können und daß während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist, der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der AN der letzten Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN einen Dolmetscher heranzuziehen.

#### **4.5 Nachunternehmer**

Beabsichtigt ein AN, Teile der Leistung von einem Nachunternehmer (Subunternehmer) ausführen zu lassen, so muß er als Hauptunternehmer wesentliche Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen und hierfür bei Beantragung der Nachunternehmer den Nachweis führen.

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN hat die Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er hat in Verträgen mit Nachunternehmern neben der Verdingungsordnung für Bauleistungen auch die in seinem Vertrag mit dem AG enthaltenen Bestimmungen zugrunde zu legen, die für die Nachunternehmerleistungen in Betracht kommen; er darf Nachunternehmern keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.

Die Zustimmung des AG zur Übertragung einer Leistung an einen Nachunternehmer kann davon abhängig gemacht werden, daß der mit dem Nachunternehmer abzuschließende Vertrag dem AG zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

Ein Wechsel der im Angebot benannten Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, daß der Nachunternehmer die

ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergift, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die o.g. Bestimmungen gelten dann entsprechend.

Werden Nachunternehmer durch den AG genehmigt, sind diese Firmen auf dem Bauschild zu benennen. Die Kosten für die zusätzlichen Firmenleistungen trägt der AN.

#### **4.6 Bautagesberichte**

Der AN hat Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über:

- Wetter,
- Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, die Arbeitskräfte der Nachunternehmer sind kenntlich zu machen
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte,
- Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten,
- Lieferscheinnummern von Baustoffen, die auf Nachweis vergütet werden,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten usw.) evtl. mit OZ-Nummern,
- Beginn und Ende von Stundenlohnarbeiten,
- Abnahmen nach **§ 12 Nr. 1 und 2**,
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der Ursachen,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Bautagesberichte sind zusammen mit den Originallieferscheinen dem AG täglich unterschrieben zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen, sofern der AG keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

#### **4.7 Ausführung der Bauleistung**

Der AN hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art, Bäumen und gärtnerischen Anlagen, sowie zur Sicherung dritter Personen auf der Baustelle und ihrer Umgebung erforderlich sind. Er hat

die Schutzvorrichtungen solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

Soweit die Schutzvorrichtungen länger als 3 Wochen über den Tag der Abnahme hinaus vorgehalten werden müssen, wird diese Leistung gesondert vergütet.

Sind Umleitungen für Kraftfahrzeuge oder Fußgänger einzurichten, so trägt der AG die Kosten.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung und -regelung, die aus der Baubeschreibung nicht hervorgehen, werden dem AN auf Nachweis gesondert vergütet.

Der AG kann verlangen, daß Baustoffe und Bauteile innerhalb bestimmter Zeiten nicht angefahren werden dürfen.

Für Unterkünfte, Lager- und Arbeitszwecke werden nur die in den Vertragsunterlagen bezeichneten Bereiche der Baustelle und deren Umgebung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Benötigt der AN darüber hinaus weitere Flächen, so hat er sie auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Benötigt der AN für die Baustelleneinrichtung öffentliche Straßenflächen (auch solche, die im Vertrag beschrieben sind), so hat er die üblichen Genehmigungen (z.B. Sondernutzung) einzuholen. Die Gebühren trägt der AG.

Durch den AN verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen von Straßen- und Platzflächen sind von ihm auch während der Durchführung von Vertragsleistungen ohne besondere Vergütung laufend zu beseitigen. Entsprechendes gilt ebenso für den Baustellenbereich.

Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Die nächste Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde und der AG sind sofort zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der AN ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.

#### **4.8 Risiko bei Baustofflieferungen**

Die Zusammensetzung von Baustoffgemischen (z.B. bituminöses Mischgut) ist vom AN so festzulegen, daß im Rahmen des Vertrages und der Vorschriften die technisch sowie wirtschaftlich optimale Lösung zur Ausführung kommt.

Für jede Baustelle sind bei Materialprüfungen der Hauptleistungen Eignungsprüfungen dem AG rechtzeitig vor Ausführung zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Tauglichkeit der Leistung.

#### **4.9 Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren**

Lieferscheine sind im Original vorzulegen.

Für die nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften - (ATV) - und den übrigen Vertragsunterlagen vorgeschriebenen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen sowie Bauteilen hat der AN, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung die Proben zu entnehmen oder herzustellen und prüfen zu lassen (Eigenüberwachung). Proben und Prüfergebnisse sind auf Anforderung dem AG vorzulegen.

Für die vom AG zur Verfügung gestellten Stoffe oder Bauteile hat der AN hinsichtlich sachgemäßer Behandlung, Lagerung und deren wirtschaftlichen Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem AG nachzuweisen.

#### **4.10 Kontrollprüfungen**

Der AN hat Kontrollprüfungen des AG entschädigungslos zu ermöglichen. Auf Verlangen des AG hat er dazu erforderliche Leistungen zu erbringen. Schuldet er diese Leistungen nicht schon nach dem Vertrag, so regelt sich die Vergütung nach **§2 Nr. 6**.

#### **4.11 Gemeinsame Feststellungen**

Treten bei der Ausführung Umstände auf, deren Feststellung für die Vertragserfüllung wichtig ist und durch die die Fortsetzung der Arbeiten durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich würde, so ist der Sachverhalt unverzüglich gemeinsam vom AN und AG schriftlich festzustellen.

#### **4.12 Anlagen im Baubereich**

Sind Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der AN die Zustimmung des AG einzuholen; daneben hat der AN den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig über den Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

#### **4.13 Umweltschutz**

Zum Schutz der Umwelt (u.a. Landschaft, Luft und Gewässer) hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Bei behördlichen Anordnungen oder Ansprüchen Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

#### **4.14 Verkehrssicherung, Verkehrsregelung**

Der AN hat alle Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind - auch außerhalb der Arbeitszeit - durchzuführen.

Er hat verkehrsrechtliche Maßnahmen nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen und dazu die entsprechenden Anordnungen einzuholen.

Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (3-fach), sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der AN hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem AG zu benennen (evtl. in Verbindung mit Ziffer 4.4 ZVB-Tiefbau 98). Einer der Verantwortlichen muß ständig erreichbar sein.

Damit der AN bei Störungen oder Beschädigungen erreichbar ist, sind von ihm Absperrungen, Beleuchtungen und Ampelanlagen mit dauerhaft beschrifteten Tafeln zu versehen, auf denen der verantwortliche Mitarbeiter des AN mit Namen, Anschrift und Telefonnummer angegeben ist.

Bei der Bauausführung sind die Belange des im Vertrag beschriebenen Verkehrs und die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen.

#### **4.15 Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen**

Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG oder Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der AN die Vorschriften und Anordnungen der hierfür zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von den Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten der Bahn, Wahrschaudienst der Schifffahrtsverwaltung).

## **5. Ausführungsfristen (zu § 5)**

### **5.1 Bauzeit**

Die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zwischen- und Endtermine sind vertragliche Fristen.

Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, daß das zur Durchführung der Bauarbeiten erforderliche Personal sowie die benötigten Maschinen, Geräte und Baustoffe vorhanden sind bzw. ihre fristgemäße Bereitstellung gesichert ist.

### **5.2 Bauzeitenplan**

Vor Baubeginn ist auf Verlangen des AG ein verbindlicher Bauzeitenplan einzureichen, der den Fristen der Besonderen Vertragsbedingungen entspricht und nach Genehmigung Vertragsbestandteil wird. Er ist vom AN während der Ausführung fortzuschreiben.

### **5.3 Baustellenräumung**

Die Baustelle ist nach Abschluß der Bauarbeiten unverzüglich zu räumen. Befolgt der AN eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der AG die Baustelle im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN räumen lassen. Er ist in diesem Falle berechtigt, entsprechende Einbehalte bei der Schlußzahlung zu machen.

Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend kostenlos instandzusetzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6)**

### **6.1 Fristverlängerung**

Ansprüche auf Fristverlängerung hat der AN unverzüglich schriftlich geltend zu machen, unabhängig von etwaigen Eintragungen in Bautagesberichten, Bauzeitenplänen und dergleichen. Er hat die Auswirkungen - und bei nicht offenkundigen Behinderungen - auch die Ursachen darzulegen.

Übernimmt der AN im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme von Dritten zusätzliche Arbeiten, so kann er aus daraus resultierenden Behinderungen oder Unterbrechungen keine Ansprüche auf besondere Vergütung geltend machen; auch begründet dieses keinen Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist.

## **7. Verteilung der Gefahr (zu § 7)**

### **7.1 Bauherrenrisikoversicherung**

Ist im Vertrag vereinbart, daß der AN seine Bauleistung gegen alle, auch die von ihm nicht zu vertretenden Schadensfälle (Bauherrenrisiko) bis zur Abnahme zu versichern hat, so hat er dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden dem AN nur dann besonders erstattet, wenn dieses im Leistungsverzeichnis oder in anderen Vertragsunterlagen vorgesehen ist. Sofern der Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht, ist diese in jedem Fall vom AN zu tragen.

## **8. Kündigung durch den AG (zu § 8)**

### **8.1 Verbotene Handlungen, Vertragskündigung**

Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der AN Personen, die auf der Seite des AG mit dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es identisch, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Tritt der AG nach Abs.1 vom Vertrag zurück, wird das Vertragsverhältnis entsprechend **§ 8 Ziffer 3** abgewickelt.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

## 8.2 Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der AN aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3 v.H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, daß eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens bleiben unberührt. Dieses gilt auch, wenn der Vertrag nach **§ 8 Nr. 4** gekündigt wurde oder bereits erfüllt ist. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie mittelbar oder unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie Empfehlungen,

es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind (§ 38 Abs. 2, GWB). Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG, insbesondere solche aus **§ 8, Nr. 4**, bleiben unberührt.

## 9. Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9)

- keine zusätzliche Regelung -

## **10. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)**

### **10.1 Haftpflicht des Auftragnehmers**

Der AN hat seine gesetzliche Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Die Kosten dieser Versicherungen werden vom AG nur dann und insoweit erstattet, als dies in den Vertragsunterlagen vorgesehen ist.

Der AN haftet insbesondere für alle Schäden an Personen und Sachen, die aus der von ihm zu vertretenden Unterlassung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Baubereich entstehen.

Ansprüche Dritter wegen eines in Zusammenhang mit der Bauleistung entstandenen Schadens sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen oder Belästigungen freizustellen. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter, die bei ordnungsgemäßer Ausführung zwangsläufig entstehen und für den AN unvermeidbar sind, jedoch nur, wenn die schädigenden Auswirkungen offenkundig sind oder der AN gemäß **§ 4 Nr. 3** auf die schädigenden Auswirkungen der Ausführung hingewiesen hat.

Für die Freistellung von Ansprüchen Dritter gilt Vorstehendes nicht, wenn die schädigenden Auswirkungen auf die in einem Änderungsvorschlag oder Nebenangebot vorgesehene Art der Ausführung zurückzuführen sind.

### **10.2 Haftpflicht der Arbeitsgemeinschaften**

Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften haften bei Gewährleistungs- oder Regreßansprüchen als Gesamtschuldner.

## **11. Vertragsstrafe (zu § 11)**

- keine zusätzliche Regelung -

## 12. Abnahme (zu § 12)

### 12.1 Förmliche Abnahme

Der AG verlangt die förmliche Abnahme.

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Ziffer 2) zum Zwecke der Abnahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Einreichung der Schlußrechnung steht dieser Mitteilung gleich, wenn sie **nach** Fertigstellung der Leistung beim AG eingeht. Werden im LV Bestandspläne gefordert, kann diese Mitteilung, bzw. die Einreichung der Schlußrechnung, seitens des AN erst getätigt werden, wenn diese Bestandspläne vorliegen.

Satz 1 gilt auch für die Beseitigung von Mängeln nach § 13 Ziffer 5.

Unterläßt der AN die Mitteilung nach Absatz 2, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, daß sie bereits in Benutzung genommen worden ist.

In sich abgeschlossene Teile der Leistung (§ 12 Nr. 2a) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich Teilabnahmen sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach § 16 Nr. 4 vorgesehen sind.

Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen (§ 12 Nr. 2b), so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme (sogenannte »Technische Abnahmen«).

### 12.2 Verhandlungsniederschrift

Über die Abnahme wird eine Verhandlungsniederschrift aufgestellt. Die Urschrift und zwei Ausfertigungen verbleiben beim AG; eine Ausfertigung erhält der AN.

### 12.3 Beseitigung von Ausführungsmängeln (vor der Abnahme)

Der AN ist verpflichtet, festgestellte Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, in angemessener Frist zu beseitigen und erneut die Abnahme schriftlich zu beantragen.

Der AG ist berechtigt, **behebbarer Mängel** auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, wenn er den AN vorher erfolglos in Verzug gesetzt hat.

Der AG ist berechtigt, bei **nicht behebbaren Mängeln**, insbesondere Maßabweichungen und nicht bedingungsgemäßen Güteeigenschaften der Baustoffe und Bauteile gemäß § 13 Nr. 6 eine Minderung der Vergütung zu verlangen.

#### **12.4 Festgestellte Mängel während der Abnahme**

Die während einer Abnahme festgestellten Mängel sind in der bei der Abnahme vereinbarten Frist zu beseitigen. Eine Nachabnahme ist durchzuführen. Die vollständige Vergütung erfolgt erst nach Beseitigung der Mängel, d.h. wird trotz Mängel die Schlußrechnung eingereicht, kann eine Sicherheit zur Mängelbeseitigung bis 10 % der Auftragssumme einbehalten werden.

### **13. Gewährleistung (zu § 13)**

#### **13.1 Verjährung**

- wird in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) geregelt -

#### **13.2 Beseitigung von Gewährleistungsmängeln**

Nach einer Mängelrüge hat der AN unverzüglich für Art und Zeit der Mängelbeseitigungsleistung schriftlich die Zustimmung des AG einzuholen. Für die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung gilt Abschnitt 12.1 ZVB-Tiefbau 98 entsprechend.

#### **13.3 Verkehrsgefährdung**

Erfordert die Verkehrssicherheit eine sofortige Behebung entstandener Mängel, so ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN zu beseitigen, sofern der AN sie nach Aufforderung nicht unverzüglich selbst behebt.

### **14. Abrechnung (zu § 14)**

#### **14.1 Formvorschriften**

Eingereichte Rechnungen müssen folgenden Formvorschriften entsprechen:

- eine Rechnung ist entweder als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zu bezeichnen,

- Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen,
- am Anfang jeder Rechnung sind anzugeben: Bezeichnung des Bauvorhabens, Kontonummer (bzw. Haushaltsstelle), sowie Nummer und Datum des Bestellzettels,
- die Teilleistungen (Positionen) sind in der Reihenfolge und mit den Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses bzw. Auftrages mit Einheit und Menge aufzuführen.
- Teilleistungen aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (z.B. Nachträge) sind im Anschluß an die Teilleistungen des Leistungsverzeichnisses mit der Bezeichnung "N" (für Nachtrag) aufzuführen.
- Der Wortlaut einer Teilleistung kann unter Angabe der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale abgekürzt wiedergegeben werden; Voraussetzung ist, daß die ausgeführte Leistung der **vollständigen** Leistungsbeschreibung entspricht.
- In den Schlußrechnungen bzw. Teilschlußrechnungen ist der Langtext der Ordnungszahl aufzuführen.

#### **14.2 Bauabrechnung mit DV-Anlagen**

Die Bauabrechnung mit DV-Anlage ist vor Baubeginn mit dem AG zu vereinbaren. Führt der AN die Abrechnung mit DV-Anlagen aus, so ist sie so aufzustellen, daß sie sowohl mit DV-Anlagen als auch manuell geprüft werden kann.

#### **14.3 Manuelle Abrechnung**

Der Abschnitt 14.2 gilt sinngemäß auch für manuell erstellte Abrechnungen.

#### **14.4 Abschlagsrechnungen**

Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Sie sind jeweils für die gesamten, bis zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung ausgeführten Leistungen aufzustellen.

Die Mengen der ausgeführten Leistungen können überschlägig ermittelt werden.

Jeder Abschlagsrechnung sind exakte Massenberechnungen aufgrund gemeinsamer Feststellungen beizufügen (Aufmaße).

#### **14.5 Teilschlußrechnungen**

In sich abgeschlossene Teile der Leistung, gemäß Ziffer 12.1 ZVB-Tiefbau 98, werden auf Verlangen des AG vor Legung der Schlußrechnung endgültig abgerechnet. Der AN hat dann hierfür eine Teilschlußrechnung einzureichen. Das gleiche gilt, wenn Leistungen nach **§ 6 Ziffer 5** abgerechnet werden, weil die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen ist. Für Teilschlußrechnungen gilt Ziffer 14.6 ZVB-Tiefbau 98 entsprechend.

#### **14.6 Schlußrechnungen**

Zur Endabrechnung hat der AN eine Schlußrechnung einzureichen. Von ihrem Endbetrag hat der AN die erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln abzusetzen.

Aufmaßzeichnungen, Massenberechnungen und andere Belege sind, soweit sie noch nicht vorliegen, der Schlußrechnung beizufügen.

Sollte die Schlußrechnung wegen fehlender Unterlagen nicht prüfbar sein, beginnt die Frist für die Schlußzahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlußrechnung. Auf Mängel der eingereichten Schlußrechnung ist der AN durch den AG unverzüglich hinzuweisen. Das unbestrittene Guthaben ist dem AN bei Verzögerungen als Abschlagszahlung zu zahlen.

Reicht der AN innerhalb der im Bauvertrag bzw. nach **§ 14 Ziffer 3** festgelegten Frist keine prüfungsfähige Schlußrechnung ein, so hat der AG das Recht, die Schlußrechnung im Rahmen seiner zeitlichen Disposition zu bearbeiten, d.h. er ist an die Frist zur Schlußzahlung nach **§ 16 Ziffer 3 (1)** nicht gebunden.

#### **14.7 Abrechnungsunterlagen**

Als prüffähig gelten Abrechnungen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Alle Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.
- Die Eintragungen in den Abrechnungsunterlagen sind urkundenecht vorzunehmen. Sie dürfen vom AN nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.

- Aus Abrechnungszeichnungen, Handskizzen oder Aufmaßen müssen alle Werte, die für die Massenberechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen oder schrittweise ermittelt worden sein.
- Alle Aufmaße sind gemeinsam zu nehmen; die Aufmaßbelege sind mit Durchschrift zu fertigen. Sie sind vom AG und AN durch Unterschrift anzuerkennen. Die Originale erhält der AG.
- Die Beteiligung des AG bei der Erstellung von Aufmaßen o.ä. gilt nicht als Zahlungsanerkennnis.
- Bei Berechnungen von Massen sind die jeweils angewendeten Rundungsgrundsätze (Reihenfolge, Multiplikation, Division, Länge, Breite, Höhe, Auf- und Abrundung, Stellenzahl) anzugeben. Bei der Benutzung von Rechenmaschinen ist die jeweilige Einstellung der Rundungsprogramme zu benennen.

Der AG übergibt dem AN ein geprüftes Exemplar der Schlußrechnung (ohne Anlagen), wenn dies verlangt wird.

#### **14.8 Bestandteile der Schlußrechnung**

Die Schlußrechnung ist dem AG in mehrfacher Ausfertigung mit folgenden prüfungsfähigen Unterlagen vorzulegen:

1. Massenaufstellung in 2-facher Ausfertigung,
2. Abrechnungszeichnungen in 3-facher Ausfertigung, (maßstäblich; Legende positionsweise koloriert)
3. Auflistung der Stundenlohnzettel - nach Datum geordnet - in 2-facher Ausfertigung,
4. Lieferscheinaufstellungen mit den Originallieferscheinen, geordnet nach Position, Datum und Nummer,
5. Materialnachweise "Soll/Ist" für Baustoffe, die nach Mengen abzurechnen sind, in 2-facher Ausfertigung.

#### **14.9 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes anzusetzen. Beim

Überschreiten von Vertragsfristen, die vom AN zu vertreten sind, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

#### **14.10 Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen**

Ist ein bestimmter Stoffverbrauch je Abrechnungseinheit vereinbart, so gilt für den Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen:

- Ein Mehrverbrauch wird nicht vergütet, wenn in der Leistungsbeschreibung oder den Zusätzlichen Technischen Vorschriften nichts anderes vereinbart ist; § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- Liegt der tatsächliche unter dem vereinbarten Verbrauch und ist in der Leistungsbeschreibung oder den Zusätzlichen Technischen Vorschriften nichts anderes vereinbart, so wird die Einsparung von der Vergütung abgezogen; dies gilt nicht für einzelne Stoffe in Stoffgemischen (z.B. bituminöses Mischgut).
- Mehrverbrauch an Baustoffen, auch an dem vom AG geliefertem Material wird nur vergütet, wenn er vom AG angeordnet worden ist (Ausnahme: ZTVbit-StB, Abschnitt 1.9.4.2).

#### **14.11 Nachweis von Gewichten**

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Originalfrachtbriefe oder -wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom AG gelieferte Stoffe.

Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr auf der Baustelle vom AG bestätigt werden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

Wiegescheine müssen folgende Angaben enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle

- Bezeichnung des Wägegutes
- Nummer des Wiegescheines
- Datum und Uhrzeit der Wägung
- Tara (Fahrzeugleergewicht) und Bruttogewicht
- Kennzeichnung des Fahrzeuges
- Unterschrift des Wägers

Der AN hat fernerhin auf den Wiegescheinen die OZ-Nummer (Position) der entsprechenden Teilleistung des Leistungsverzeichnisses zu vermerken.

**Lieferungen, deren Lieferscheine diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht anerkannt.**

Läßt sich beim Einbau gleicher Baustoffe für unterschiedliche Teilleistungen (OZ) keine eindeutige Zuordnung der Lieferscheine durchführen, so ist für diese Baustoffe ein Gesamtnachweis zu führen.

#### 14.11.1 Kontrollwägung

Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeigneten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff und Baulos und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 v.H. von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluß auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch Beauftragte des AG. Sofern die Kosten hierfür besonders zu vergüten sind, sind sie im einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht

$$G_A = G_0 * \left( 1 - \frac{u_1 + u_2 + u_3 \dots + u_n}{100 * n_k} \right)$$

zugrundegelegt

Hierbei bedeuten:

$G_0$  = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechneten Gesamtliefermenge.

$u_1, u_2, u_3$  = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellten Unterschreitungen in v.H. des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitung  $u > 1,0$  v.H., diese jedoch voll berücksichtigt werden.

$n_k$  = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 v.H. unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichtes also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiege- oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägung für die Ermittlung des Faktors  $G_0$  nicht korrigiert.

Bei Stoffen, die nach dem Wiegen wegen ihrer Beschaffenheit erheblich an Gewicht verlieren können, ist der zwischen der ursprünglichen Wägung und der Kontrollwägung mögliche Gewichtsverlust bei der Anwendung vorstehender Absätze zu berücksichtigen.

## **15. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Nr. 10 und § 15)**

### **15.1 Stundenlohnzettel**

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3.

- Datum,
- Bezeichnung der Baustelle,
- Namen, Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen der Arbeitskräfte,
- geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- Gerätekenngößen, Leistungszeiten
- Materialverbrauch

- Art der Leistung, ggf. mit Ordnungszahl (auch OZ- oder Positionsnummer genannt) und
- Unterschrift

enthalten. Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben beim AG. Eine Durchschrift erhält der AN nach Prüfung. Nur vom AG anerkannte Stundenlohnzettel werden Abrechnungsgrundlage.

Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen. Dem AG ist auf Anforderung die zur Abrechnung vorgelegten Lohngruppen nachzuweisen.

### **15.2 Vergütung von Aufsichtsstunden**

Für die Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten können nur die vom AG angeordneten und tatsächlich geleisteten Aufsichtsstunden vergütet werden.

Führt die bei Stundenlohnarbeiten tätige Aufsichtsperson gleichzeitig auch die Aufsicht bei anderen Vertragsleistungen, können als Stundenlohn höchstens die Aufsichtsstunden vergütet werden, die sich aus dem Verhältnis der bei Stundenlohnarbeiten eingesetzten zu den insgesamt zu beaufsichtigenden Arbeitskräften ergeben.

### **15.3 Stundenlohnabrechnungspreise**

Die Stundenlohnabrechnungspreise sind einschließlich Lohn- und Gehaltskosten, Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen, Lohn- und Gehaltsnebenkosten und unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

**Die Preise gelten unabhängig von der Anzahl der ausgeschriebenen Stunden (Bedarfspositionen).**

## **16. Zahlungen (zu § 16)**

### **16.1 Abschlagszahlungen**

Abschlagszahlungen werden aufgrund von Abschlagsrechnungen des AN im allgemeinen monatlich, jedoch nicht häufiger als alle zwei Wochen, gewährt.

Sind als Vergütung für Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung und andere Leistungen Pauschalpreise vereinbart, werden bei Abschlagszahlungen nur die dem Stand dieser Leistungen entsprechenden Teilbeträge berücksichtigt.

Auf Zwischenrechnungen werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der ausgeführten Leistungen (zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer) gewährt (siehe auch Ziffer 17.2 ZVB-Tiefbau 98).

### **16.2 Zahlungsweise**

Sämtliche Zahlungen werden unbar geleistet. Auf den Rechnungen sind vom AN seine Bankverbindungen, die Bestellzettelnummer, das Bestelldatum, die Kontonummer und die Bezeichnung der Baumaßnahme anzugeben.

### **16.3 Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen für noch nicht ausgeführte Leistungen oder Lieferungen werden nur geleistet, soweit sie branchenüblich, oder in der Leistungsbeschreibung vorgesehen sind.

Sie sind durch Bürgschaften gemäß Ziffer 17.1, ZVB-Tiefbau 98 abzusichern.

Vorauszahlungen werden auf die nächst fälligen Zahlungen angerechnet, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

### **16.4 Abtretungen und Eigentumsvorbehalt**

Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrages - aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abzutreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe abzüglich einer zurückzuhaltenden Sicherheit.
- Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- Die Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn sie dem AG vom alten Gläubiger (AN) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages, nach besonderem Formblatt des AG, schriftlich angezeigt worden ist. Sind

Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muß jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

- Der neue Gläubiger muß Zahlungen, die der AG nach der Abtretung an den AN leistet, gegen sich gelten lassen, wenn seit dem Eingang der Abtretungsanzeige beim AG und dem Tag der Zahlung (Abgang der Überweisungsauftrages oder des Schecks bei der Kasse) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 407 BGB unberührt.
- Der AG bestätigt dem AN den Eingang der Abtretungsanzeige.

Andere Abtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.

Im Falle der Geltendmachung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch einen Dritten wird der strittige Betrag beim ortansässigen Gericht des AG hinterlegt.

## **16.5 Erstattungen**

### **16.5.1 Fehler in der Abrechnung**

Werden nach Annahme der Schlußrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ **14 Ziffer 1 (1)**) festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen; AG und AN sind verpflichtet, sich die daraus ergebenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

Fehler im Sinne des vorstehenden Absatzes sind:

- Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
- Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschließlich Kommafehler),
- Übertragungsfehler einschließlich Seitenübertragungsfehler. Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § **16 Ziffer 3 (2)**.

### **16.5.2 Sonstige Ansprüche**

Sonstige Ansprüche des AG aus § 812 ff. BGB werden durch Ziffer 16.5.1 nicht berührt.

### **16.5.3 Wegfall der Bereicherung**

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich der AN auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) nicht berufen.

### **16.5.4 Überzahlung**

Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

## **17. Sicherheitsleistung (zu § 17)**

### **17.1 Allgemeines**

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der AN - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, Schadenersatz und Gewährleistung - Sicherheitsleistungen zu erbringen.

### **17.2 Formvorschriften**

Bürgschaftserklärungen müssen außer dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) auch den Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung (§ 770 BGB) enthalten. Sie dürfen keine zeitliche Befristung enthalten und müssen den Formblättern des AG entsprechen. Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

### **17.3 Ausführungssicherheit**

Bei Auftragssummen bis zu 100.000,- DM ist der AG berechtigt, als Sicherheit bis zu 5 v.H. der festgestellten Beträge der Abschlagsrechnungen bis zur Schlußrechnung einzubehalten. Bei Aufträgen über 100.000 DM hat der AN eine Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zu leisten. Erhöht sich die Auftragssumme um mehr als 10 v.H., mindestens aber um 100.000,- DM

(z.B. durch Nachträge oder Mengenmehrungen), so ist die Sicherheit entsprechend zu erhöhen.

Die Sicherheitsleistung kann vom AG zum Ausgleich etwaiger Schadenersatzansprüche herangezogen werden.

#### **17.4 Gewährleistungssicherheit**

Der AN hat bei Aufträgen über 100.000 DM eine Sicherheit in Höhe von 2 v.H., 3 v.H. oder 5 v.H. der Abrechnungssumme in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird bei der Abnahme durch den AG festgesetzt.

### **18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (zu § 18)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozeßrecht der Bundesrepublik Deutschland.

### **19. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

### **20. Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform, gemäß § 1 Absatz 1.1 - ZVB-Tiefbau 98

Kassel, 10.07.97

*Sternagel*

Sternagel  
(Betriebsleiter)

*Neuschäfer*

Neuschäfer  
(Abteilungsleiter Technik)

Mitgezeichnet -14 TBR-

Rechnungsprüfungsamt -TBR-	
Gepüft <input type="checkbox"/>	Gesehen <input checked="" type="checkbox"/>
Nicht bearbeitet <input type="checkbox"/>	
14. JULI 1997	
Techn. Profesi	